

GESELLSCHAFT JUNGER ZIVILRECHTSWISSENSCHAFTLER E.V.

Postanschrift: c/o JProf. Dr. Frank Rosenkranz, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät,  
Universitätsstraße 150, D-44780 Bochum  
– www.gjz-bochum.de –

An die Mitglieder der  
Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

An den wissenschaftlichen Nachwuchs der  
juristischen Fakultäten, Fachbereiche und Institute  
der Universitäten Deutschlands, Österreichs, der  
Schweiz und Liechtensteins

An alle Professorinnen und Professoren  
mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme,  
Weitergabe und Ermutigung zur Teilnahme

**Organisationsteam 2018**

Litó Arnold  
Dr. Judit Beke-Martos, LL.M., Ph.D.  
Philipp Dördelmann  
Skrollan Häsemeyer  
Dr. Tim Husemann  
Ludger Kämper  
Dr. Robert Korves  
Daniel Musinsky  
JProf. Dr. Frank Rosenkranz  
Dr. Laura Schmitt, LL.M.  
Daria Tadás  
Paul Tophof  
Antje Weirauch

**Kontakt**

Dr. Robert Korves  
E-Mail: gjz2018@rub.de

Bochum, im Advent 2017

**Call for Papers – 29. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Fortführung der seit 1990 bestehenden Tradition lädt die Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V. herzlich zu ihrer 29. Jahrestagung. Stattfinden wird diese unter dem Generalthema

**„Strukturwandel und Privatrecht“**

**vom 5. bis zum 8. September 2018 an der Ruhr-Universität Bochum.**

Die Tagung dient jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Teilgebiete des Zivilrechts in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein zu fachlichem und persönlichem Austausch. Sie bietet Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ein Forum, die eigene Forschung zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Die Vorträge werden in einem Tagungsband des Nomos-Verlags publiziert und so einem größeren Publikum zugänglich gemacht.

Kaum ein Begriff ist so eng mit dem Ruhrgebiet verknüpft wie „Strukturwandel“. Er bezeichnet die grundlegenden gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen, die der Abschied von der ehemals dominierenden Montanindustrie ausgelöst hat. Er soll uns Anlass sein, darüber nachzudenken, wie das (Privat-)Recht auf den Wandel gesellschaftlicher Strukturen reagiert und wie die rechtlichen Strukturen selbst sich wandeln. Dabei kann es nicht dem Selbstverständnis vom Recht als einer Wissenschaft entsprechen, jedwede Veränderung in den Blick zu nehmen und so gleichsam das eigene Wirken den drei berichtenden Worten des Gesetzgebers anheimzustellen. Im Fokus der Tagung sollen vielmehr die das Privatrecht prägenden Strukturen und deren Wandel in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft stehen.

### **Kodifikationsidee und Privatrechtsdenken**

Für das deutschsprachige Privatrecht dürfte in den letzten Dekaden nichts so prägend gewesen sein wie dessen Kodifikationen – die pandektistische Kodifikationen Deutschlands und der Schweiz sowie die dem Institutionensystem folgenden Kodifikationen Österreichs und Liechtensteins. Eine Kodifikation beruht auf dem Gedanken, das für einen bestimmten Lebensbereich geltende Recht zusammenzustellen und systematisch aufzubereiten, um Sichtbarkeit, Bedeutung und Stringenz des gesetzten Rechts zu erhöhen. So sind die Kodifikationen Ausdruck eines systematischen Privatrechtsdenkens. Dessen hohe Anziehungskraft hat es zum Rezeptionsgegenstand vor allem in Südostasien gemacht, wo bis heute das Privatrecht auf kontinentaleuropäischem Fundament steht. Dagegen waren die mit der Kodifikation in erster Linie verknüpften nationalstaatlichen Einigungsbestrebungen lange in den Hintergrund getreten, tauchen aber im Zuge der Europäisierung des Privatrechts unter anderen Vorzeichen wieder auf. Die bedeutendste Frage bei der privatrechtlichen Normsetzung lautet stets, ob diese innerhalb oder außerhalb der Kodifikation verortet werden kann und soll. Die Integration einer Neuregelung in die Kodifikation bedeutet die unmittelbare Verknüpfung mit dem wesentlichen Normbestand und verspricht eine höhere Kohärenz sowie Akzeptanz gegenüber einem Sondergesetz. Das europäische Fallrecht ist das prominenteste Beispiel dafür, dass die Integration neuer Normen in eine Kodifikation umso schwieriger ist, je weiter deren Quelle vom systematischen Rechtsdenken entfernt liegt. Können die Kodifikationen ihre Integrations- und Strahlkraft auch künftig bewahren oder verblassen diese zunehmend in einer Zeit, in der Rechtsetzung immer mehr von der Gesetzgebungskunst zur unreflektierten Abschreibübung verkommt?

### **Freiheit und Gleichheit der Privatrechtsakteure**

Nach dem „langen Abschied vom Bürgertum“ sind Bürger und Kaufleute nur noch Namensgeber des ehemals für sie geformten Zivil- und Handelsrechts. Die heutigen Akteure des Privatrechts sind Verbraucher und Unternehmer, häufig beides in einer Person. Ging das alte Privatrecht von der strukturellen Gleichheit der Handelnden aus, die selbstbestimmt untereinander agierten und so gerechte Entscheidungen erzeugten, geht das moderne Privatrecht vielfach vom Gegenteil struktureller Ungleichheit seiner Akteure aus, die jedoch nicht durch die Zugehörigkeit zu einem Stand bedingt, sondern rollenspezifisch zugeschrieben wird. Ein und dieselbe Person ist in ihrem Beschäftigungsverhältnis Arbeitnehmer, beim wöchentlichen Einkauf Verbraucher, als Wohnungseigentümer Vermieter und als Internet-Powerseller Unternehmer. Als eigentliche Akteure erscheinen gleichwohl die Unternehmen und Verbände, die unser auf die Individualberechtigung zugeschnittenes Privatrecht zunehmend strapazieren.

### **Ziviljustiz und Rechtsgestaltung**

Diese Umwälzungen schlagen unweigerlich auf die Ziviljustiz durch. Das Maß an obrigkeitlicher Fürsorge wird gern als verlässlicher Gradmesser für den Zustand des Zivilprozesses überhaupt herausgestellt. Alternative Streitbeilegungsmechanismen loten die Grenzen dessen aus, was ernsthaft noch als spezifisch rechtliche Konfliktlösung bezeichnet werden kann. Der technische Fortschritt dürfte sowohl vergleichsweise rasche Veränderungen für die Rechtspflege bedeuten als auch geeignet sein, die Grundausrichtung des Zivilprozesses zu verändern. Noch ist nicht abzusehen, wie die neuen Möglichkeiten der Datenverarbeitung und -übermittlung den Beibringungsgrundsatz, das Unmittelbarkeitsprin-

zip und den Prozessbetrieb, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Zustellungen, verändern werden. Die digitale Akte und das virtuelle Postfach bergen ebenso Chancen und Risiken wie elektronisch geführte und abrufbare Register. „Legaltech“ und „Smart Contracts“ sind bisher lediglich modische Worthülsen, könnten aber einen Wandel für anwaltliche Rechtsberatung und -gestaltung einläuten.

### **Wirtschaftsrecht und Arbeitswelt**

Vielfältige Erscheinungen des Wirtschafts- und Arbeitslebens lassen sich mit den überkommenen rechtlichen Strukturen nicht einfangen. Konzern und (Gesamt-)Betrieb sind Rechtsbegriffe, die die Zuschreibung rechtlicher Verantwortung ermöglichen sollen, die unser auf den rechtsfähigen Unternehmensträger fixiertes Personenrecht nicht erlaubt. Die Arbeitnehmerschaft ist durch zunehmende Kurz- und Leiharbeit im Wandel begriffen und mit ihr das Arbeitsrecht. Zukunftsthemen wie das Crowdfunding stellen die hergebrachten Organisationsstrukturen in Frage. Eine starke Gewerkschaft mag unbequem sein, steht aber für Verbindlichkeit. Demgegenüber werfen Tarifpluralität, Whistleblowing und wilde Streiks bereits heute die Schatten einer asymmetrischen Streitkultur voraus.

### **Privatrecht und Öffentliches Recht**

Privatrecht und Öffentliches Recht erscheinen im deutschsprachigen Rechtsraum heute noch als ausdifferenzierte Subsysteme, die zwar vielfältig miteinander verzweigt, aber dennoch autonom sind. Diese *continental distinction* verwischt zunehmend und damit auch das „Denken vom Staat her“. Je mehr der Staat sich spezifisch privatrechtlicher Handlungsformen bedient, je mehr Staatsaufgaben auf Private delegiert oder ohne hoheitlichen Auftrag durch diese wahrgenommen werden, desto weniger taugt „Staat als Argument“. Die undifferenzierte europarechtliche Überformung befördert diese Entwicklung zusätzlich. War einst die „Publizierung des bürgerlichen Rechts“ das große Thema, könnte sich die Entwicklung umkehren – das Privatrecht absorbiert sukzessiv Teile des Öffentlichen Rechts und wandelt unser Privatrechts- wie Staatsverständnis.

### **Familien- und Personenrecht**

Kaum ein Bereich des Privatrechts unterliegt fundamentalen Veränderungen als das Familien- und Personenrecht. War es in den Nachkriegsjahren die sukzessive Überwindung des Patriarchats und sodann die rechtliche Einhegung gleichgeschlechtlicher und statusloser Partnerschaften, werden gegenwärtig die rechtlichen Grenzen zwischen leiblicher und sozialer Elternschaft neu bestimmt. Die einzelfallbezogenen Entscheidungen über die Gewährung von Auskunftsansprüchen zur Klärung der Elternschaft und Abstammung sind ein Gradmesser für die Justiziabilität der Intimsphäre. Die in Deutschland vollzogene Ausgliederung des Familienverfahrens aus der ZPO und dessen Zusammenführung mit der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist sichtbarer Ausdruck einer gewandelten Streitkultur. Gleichzeitig ist das Familien- und Personenrecht besonders stark von der nationalen Identität geprägt, so dass der international-privatrechtliche *Ordre-public*-Vorbehalt vor allem im Zusammenhang mit der Anwendung islamischen Rechts steht. Künftig könnten Auslandsadoption und Leihmutterchaft einen Strukturwandel des Privatrechts ebenso nach sich ziehen wie Transidentität und -sexualität. Nicht zuletzt der demographische Wandel rückt das Thema Selbstbestimmung zum und über das Lebensende in den Vordergrund und stellt uns vor die Frage, ob überhaupt und – wenn ja – inwieweit diese Fragen einer rechtlichen Regelung zugänglich sind.

### **Persönlichkeitsschutz und Urheberrecht**

Es war eine bewusste Entscheidung der deutschen Kodifikationsväter, das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus dem BGB auszuklammern, um einer Kommerzialisierung nicht Vorschub zu leisten. Das Versäumnis ist bis heute nicht nachgeholt und hat zu einer weitgehenden Verrechtlichung jenseits des BGB geführt. Anders halten es sowohl das ältere ABGB als auch das jüngere ZGB. Aber ganz gleich ob innerhalb der Kodifikation, in Nebengesetzen oder qua Richterrecht – die selbst- und fremdbestimmte Vermarktung der Person hat sich im 20. Jahrhundert ungeahnt Bahn gebrochen und ein vorläufiges Ende ist nicht in Sicht. Das einst als Regelungsmaterie für die Herstellung und Verbreitung der Werke von Literaten, Wissenschaftlern und Kulturschaffenden konzipierte Urheberrecht bekommt ganz

neue Aufgaben in einer digitalisierten Gesellschaft, in der jedermann zu jederzeit ohne nennenswerte Kosten Fotos, Videos und Texte herstellen, verbreiten, vervielfältigen und auf diese zugreifen kann.

### **Europäisierung, Internationalisierung und Renationalisierung**

Die fortschreitende europäische Integration ragt mittlerweile bis in die privatrechtlichen Kernbereiche hinein und gestaltet sukzessive tradierte Regelungsstrukturen um – so nähern sich etwa im deutschen Recht unter dem Einfluss des Verbraucherrechts die Vertragstypen „Kauf“ und „Werk“ immer mehr an. Bis vor Kurzem schien der Ruf nach Europäisierung und Internationalisierung ein nie endendes Echo zu erzeugen, das der „Brexit“ abrupt absorbiert hat. Diese jüngsten Renationalisierungstendenzen werden nicht ohne Einfluss auf das (europäische) Privatrecht bleiben.

Die nachstehende Aufzählung hofft Anregungen zu bieten, wie „Strukturwandel und Privatrecht“ in Einzelthemen aussehen könnte, schließt aber selbstverständlich andere Themen nicht aus.

### **Kodifikationsidee und Privatrechtsdenken**

- Zur Kongruenz von innerem und äußerem System
- Kodifikation von Einzelfallgerechtigkeit – Hilflosigkeit oder notwendiges Korrektiv?
- Einheitliches Recht für vielfältiges Leben – Abschied von der Kodifikationsidee?
- Die Rezeption deutschen Privatrechts

### **Freiheit und Gleichheit der Privatrechtsakteure**

- Bürger und Kaufmann, Verbraucher und Unternehmer – vom Standesmodell zum Rollendenken
- Verbandsinteressen im Korsett subjektiver Privatrechte

### **Privatrecht und Öffentliches Recht**

- Öffentliches Recht in privatrechtlichen Strukturen
- Kompetenzielle Auszehrung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Sonderzuweisungen

### **Ziviljustiz und Rechtsgestaltung**

- Chancen und Risiken gewandelter Registerpublizität
- „Legaltech“ & „Smart Contracts“ – Rechtsdienstleistung als standardisiertes Massenprodukt
- Einheitsmodell und Entwicklung von Sonderprozessrecht(en)

### **Wirtschaftsrecht und Arbeitswelt**

- Crowdworking – die neue Scheinselbständigkeit?
- Asymmetrische Streitkultur und das Arbeits(kampf)recht

### **Familien- und Personenrecht**

- Wandlung des Statusprinzips – Abschied oder Dynamisierung?
- Das Familienleben – rechtsfreier Raum oder Prozessgegenstand?
- Die Überwindung des binären Geschlechtercodes im Personenrecht
- *Ordre-public*-Vorbehalt und Islamisches (Familien-)Recht
- Selbstbestimmung zum und über das Lebensende

### **Persönlichkeitsschutz und Urheberrecht**

- Die Kommerzialisierung der Persönlichkeit – wird der Mensch zum Rechtsobjekt?
- Funktionswandel des Urheberrechts im digitalen Zeitalter
- Ist das Kunst oder kann das jeder? – Mit Smartphone und Selfie-Stick zur Schöpfungshöhe

### **Europäisierung, Internationalisierung und Renationalisierung**

- Europäisierung ohne Ende oder das Ende der Europäisierung?

Wir freuen uns sehr, wenn das Thema der 29. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V. Ihr und Euer Interesse geweckt hat. Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, ein bis zu zwanzigminütiges Referat in deutscher Sprache zu übernehmen, bitten wir, ein Exposé von maximal zwei Seiten und einen Lebenslauf bis zum **15. April 2018** per E-Mail an **gjz2018@rub.de** zu übersenden.

Eine gesonderte Einladung mit dem Tagungsprogramm und den Anmeldeformularen wird Mitte nächsten Jahres versandt werden. Nähere Informationen werden daneben fortlaufend bekanntgegeben auf der Internetpräsenz der Bochumer Tagung **www.gjz-bochum.de** sowie der Facebook-Seite der Gesellschaft **www.facebook.com/gesellschaft.junger.zivilrechtswissenschaftler**.

Mit freundlichen Grüßen für das Bochumer Organisationsteam und die Gesellschaft



---

Dr. Robert Korves